



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hep Monatzeder, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Anna Toman, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Wirksames Lieferkettengesetz unterstützen, in Bayern mit gutem Beispiel vorangehen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene für ein Gesetz zur Verankerung verbindlicher umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten deutscher Unternehmen einzusetzen.

Das Gesetz muss den folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Das Gesetz muss alle Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind oder Geschäfte tätigen, auch inländische oder ausländische Tochterunternehmen sowie Geschäfte von deutschen Unternehmen im Ausland, verpflichten, damit Ausbeutung kein Wettbewerbsvorteil mehr ist und die Gleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen auf dem deutschen/bayerischen Markt sichergestellt wird.
- Es muss diese Unternehmen verpflichten,
  - eine fortlaufende, umwelt- und menschenrechtsbezogene Risikoanalyse durchzuführen,
  - geeignete Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung zu ergreifen,
  - wirksame Abhilfemaßnahmen bei bereits erfolgten Menschenrechtsverstößen und negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu ergreifen,
  - der Unternehmensgröße angemessene Organisationsstrukturen, z. B. Hinweisgebersysteme und Compliance-Strukturen, zu schaffen,
  - ergriffene Maßnahmen zu dokumentieren und darüber Bericht zu erstatten.
- Es muss eigenständige umweltbezogenen Sorgfaltspflichten abdecken, damit Umweltschutz nicht nur bei der Beurteilung von menschenrechtlichen Risiken berücksichtigt wird,
- Es muss wirksame Sanktionen gegen Unternehmen bei Verstößen gegen umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten ermöglichen,
- Es muss zivilrechtliche Klagen, einschließlich kollektiver Klagen, für Opfer von Umweltzerstörung und Menschenrechtsverletzungen in Drittländern vor deutschen Gerichten bei vermuteten Verstößen gegen Sorgfaltspflichten ermöglichen. Die Beweislast, dass Sorgfaltspflichten eingehalten wurden, muss dabei den Unternehmen obliegen.

2. auf Landesebene die öffentliche Hand und bayerische Unternehmen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten zu unterstützen, indem
  - die Vorgaben und Regeln aus dem künftigen Bundeslieferkettengesetz unabhängig von ihrer rechtlichen Bindungswirkung auch für die staatlichen Behörden des Freistaates Bayern, die öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und Unternehmen mit Beteiligungen des Freistaates Bayern angewendet werden und insbesondere bestehende Lieferbeziehungen einer Risikoanalyse unterzogen werden,
  - bei der Vergabe öffentlicher Aufträge künftig die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zum verpflichtenden Teil der Zuschlagskriterien gemacht werden und Unternehmen, welche wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Pflichten verstoßen von öffentlichen Aufträgen und Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung ausgeschlossen werden,
  - angemessene Unterstützungs- und Beratungsangebote für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten bereitgestellt werden, v. a. durch eine unabhängige Beratungsstelle, Weiterbildungsangebote sowie Förderung von Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen.
3. auf Europaebene im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft auf ein europäisches, rechtsverbindliches Instrument zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten hinzuwirken.

### **Begründung:**

Viele Unternehmen bemühen sich bereits, Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten. Trotzdem kommt es immer wieder zu schweren Rechtsverstößen mit teils verheerenden Auswirkungen wie z. B. der Einsturz der Rana-Plaza-Textilfabrik in Bangladesch 2013 oder der Dammbbruch einer brasilianischen Eisenerzmine 2019. Dabei haben die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>1</sup> das Ziel, Menschenrechtsverletzungen unter Beteiligung von Unternehmen zu verhindern und die Rechte betroffener Menschen zu stärken. Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien ist aufgrund seiner rein freiwilligen Maßnahmen unwirksam: nur 13 bis 17 Prozent der Unternehmen erfüllen ihre Sorgfaltspflichten in vollem Umfang. Zahlreiche NGOs sowie kirchliche und gewerkschaftliche Gruppierungen haben sich zu einer breit getragenen Kampagne<sup>2</sup> für ein Lieferkettengesetz zusammengetan. Mehr als 60 große Unternehmen wie Nestlé, Rewe oder Tchibo wollen eine gesetzliche Regelung. Denn dadurch stellen Menschenrechtsschutz und ökologisches Verantwortungsbewusstsein keinen Wettbewerbsnachteil mehr dar und es werden gleiche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer geschaffen.

Bundesentwicklungsminister Gerd Müller (CSU) und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) wollen nun Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz vorlegen. Im internationalen Vergleich hinkt Deutschland dennoch hinterher. Andere Industrienationen wie die USA, Großbritannien, und Frankreich haben bereits Gesetze zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten erlassen. Trotzdem sträuben sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie Wirtschaftsverbände gegen ein Gesetz: in der Corona-Krise könne man den Unternehmen nicht noch mehr zumuten. Dabei zeigt sich deutlich, dass gerade nachhaltige Unternehmen besser durch die Krise kommen, nicht zuletzt, weil auch Verbraucher immer mehr Wert auf Nachhaltigkeit legen. Zudem gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: niemand fordert, Unternehmen zu unverhältnismäßigen und unangemessenen Maßnahmen zu verpflichten. Das bedeutet z. B. bei den Dokumentationspflichten zwischen KMUs und Großkonzernen klar zu differenzieren, um die bürokratische Mehrbelastung besonders für KMUs gering zu halten. Dennoch

<sup>1</sup> [https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf)

<sup>2</sup> <https://lieferkettengesetz.de>

will das BMWi das Gesetz so wirkungslos wie möglich machen, indem eine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen verhindert werden soll. Auch eine pauschale Haftungsfreistellung, wenn Unternehmen Mitglied in einem Branchenstandard wie dem Grünen Knopf sind, würde die Wirksamkeit des Gesetzes enorm einschränken.

Der globale Trend hin zu mehr Nachhaltigkeit und Verantwortungsbewusstsein ist unumkehrbar – auch ein europäisches Lieferkettengesetz bis 2021 ist bereits in der Diskussion. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Ausgestaltung ein Lieferkettengesetz auf europäischer Ebene vorliegen wird. Deutschland, aber auch im speziellen Bayern mit seinen zahlreichen großen, international tätigen Unternehmen sollte großes Interesse daran haben, sich wieder an die Spitze einer – nachhaltigen – Entwicklung zu setzen. Europäische und bestenfalls internationale Initiativen für verbindliche Umwelt- und Sozialstandards müssen umgesetzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen auf dem globalisierten Weltmarkt sicherzustellen. Die Staatsregierung sollte daher nicht nur ein ambitioniertes deutsches, sondern später auch ein europäisches Lieferkettengesetz aktiv unterstützen und dieses auf Landesebene durch eigene Maßnahmen flankieren. Hier gilt es in den eigenen Behörden und Betrieben mit gutem Beispiel voranzugehen, im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen nachhaltige Produzenten gezielt zu fördern und KMUs in der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen.